

(Stand: 18.08.2014)

Satzung

des

WOHN.RAUM.WÜNSCHE.VIERSEN. e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „WOHN.RAUM.WÜNSCHE.VIERSEN.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Viersen.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Informationen zur Entwicklung des Wohnungsmarktes zusammenzutragen, auszuwerten und im Sinne des vom Rat der Stadt Viersen beschlossenen Handlungskonzepts Wohnen zur Steuerung des Wohnungsmarktes einzusetzen. Der Verein dient sowohl als Plattform für die Kommunikation und den Informationsaustausch aller Wohnungsmarktakeure, als auch für den Aufbau eines gemeinsamen Marketings für den Wohnstandort Viersen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erhebung von Grundlagendaten für den Standort, die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren im Rahmen von Informations- und Bildungsarbeit, den Erhalt und Ausbau von Kommunikationsstrukturen, die Prämierung vorbildlicher Wohnprojekte in Viersen, das Werben für den Wohnstandort Viersen, die Evaluierung wohnungswirtschaftlicher Prozesse, die Initiierung und Finanzierung von Konzeptstudien, die Entwicklung von strategischen Handlungsmaximen und das Impulsgeben an Verwaltung und Politik verwirklicht.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Diese muss die Ziele des Vereins unterstützen. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.
- (2) Geborene Mitglieder sind die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadt Viersen, die für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sozialen und Wohnens und der Stadtentwicklung und -planung zuständig sind. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- (3) Zwingendes Mitglied des Vereins ist die Stadt Viersen. Sie wird durch den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Viersen vertreten. Der Bürgermeister kann diese Aufgabe auf den technischen Beigeordneten der Stadt Viersen übertragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erfolgt die Erklärung verspätet, so ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrags beträgt 500 Euro. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Ist das Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand, wird dieses nicht besonders abgemahnt. Für Beitragsrückstände berechnet der Verein nach Ablauf von einem Monat entsprechend § 246 Bürgerliches Gesetzbuch Zinsen in Höhe von 4 Prozent.
- (3) Von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind die geborenen Mitglieder befreit.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit kurzer Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn des Termins der Versammlung bekanntzumachen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, was von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden muss.

- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugewiesen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Rechnungsabschluss (Kassenbericht)
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - d) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die geborenen Mitglieder können ihre Stimme auf ihre jeweiligen Stellvertreter übertragen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine

Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.
Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der unterstützenden Verwaltungskraft ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der unterstützenden Verwaltungskraft zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
- (3) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bleibt allein der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Beisitzer
- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Höchstens einer der beiden Vorsitzenden kann dabei aus dem Kreis der geborenen Mitglieder gewählt werden.

- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Vorsitzenden bleiben solange im Amt bis neue Vorsitzende gewählt sind.
- (6) Das Amt der Vorsitzenden endet durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann die Vorsitzenden jederzeit ihres Amtes entheben. Die Vorsitzenden können ihrerseits jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten.
- (7) Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.
- (8) Der Beisitzer ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Viersen. Der Bürgermeister kann diese Funktion auf den technischen Beigeordneten der Stadt Viersen übertragen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Haushaltvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und die Erstellung und Abfassung des Rechnungsabschlusses (Kassenbericht)
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Kündigung von Vereinsmitgliedern
 - g) Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

§ 15

Die unterstützende Verwaltungskraft

- (1) Dem Vorstand wird von der Stadt Viersen eine unterstützende Verwaltungskraft bereitgestellt. Diese Verwaltungskraft kann mit Auftrag des Vorstandes folgende Aufgaben übernehmen:

- a) die Unterstützung des Vorstands bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte und bei der Umsetzung von Beschlüssen
 - b) die Führung der Protokolle in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen
 - c) die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen
 - d) die finanzielle Abwicklung der Vereinsgeschäfte mit entsprechenden Zugriffsrechten auf die Vereinskonten, wobei die Zugriffsrechte an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden sind
 - e) die Erstellung des Rechnungsabschlusses (Kassenbericht) zur Jahreshauptversammlung
- (2) Die unterstützende Verwaltungskraft nimmt an den Vorstandssitzungen teil, es sei denn, der Vorstand beschließt explizit für eine einzelne Sitzung anders. Die unterstützende Verwaltungskraft hat kein Stimmrecht.

§ 16

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat durch den 1. Vorsitzenden entweder schriftlich, fernmündlich oder per Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich.
- (2) Die unterstützende Verwaltungskraft ist vorschriftsmäßig zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzung ist von der unterstützenden Verwaltungskraft ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der unterstützenden Verwaltungskraft zu unterzeichnen ist.
- (5) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.

- (2) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viersen, die es zur Förderung der Umsetzung des Handlungskonzepts Wohnen einzusetzen hat.